



## Umgang mit Mr. Green & ähnlichen Entsorgungsdienstleistungsangeboten

Immer wieder wird das AWEL zum Umgang mit Mr. Green & Co. angefragt. Als kantonale Fachstelle haben wir keine spezifische Haltung zu diesem Thema. Die Mengen an Siedlungsabfällen, die über solche Angebote laufen sind gering und wir haben bisher keine Hinweise, dass die Abfälle aus Haushalten nicht gemäss geltendem Abfallrecht entsorgt würden. In der Regel dürften aber solche Sammel- und Transportdienstleistungen einen teilweisen Eingriff in das Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle der Gemeinde darstellen. Die Gemeinde kann dementsprechend dagegen vorgehen.

Verkompliziert wird die Sache dadurch, dass für bestimmte Siedlungsabfälle besondere Vorschriften des Bundes<sup>1</sup> das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand aufheben → siehe Tabelle 1 unten. In der Regel sammeln Mr. Green & Co. in ihren «Recycling-Sammelsäcken» sowohl Fraktionen, welche unter das Entsorgungsmonopol fallen, als auch solche, für die das Entsorgungsmonopol nicht gilt.

### Was dürfen Entsorgungsdienstleister wie Mr. Green & Co. ohne sich mit der Gemeinde abzusprechen?

Eigene «Recycling-Sammelsäcke» beim Haushalt abholen und anschliessend die Fraktionen, welche dem Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand unterstellt sind, gemäss der in der Gemeinde geltenden Bestimmungen (Abfallverordnung, Abfallreglement) der kommunalen Sammlung übergeben (Butler-Service).

### Wann kann die Gemeinde gegen Entsorgungsdienstleister vorgehen?

- Wenn Mengen im Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand (→ Tabelle 1) von der kommunalen Sammlung abgezweigt werden; beispielsweise indem Abfälle zentral sortiert werden und dann direkt der weiteren Verwertungskette übergeben werden.
- Öffentlicher Grund für die Sammlung der «Recycling-Sammelsäcke» in Anspruch genommen wird.

### Was kann die Gemeinde tun?

Es kommt darauf an, was die Gemeinde will. Sinnvoll ist es sicher, vorgängig das Gespräch zu suchen. Vielleicht wird man sich so einig; z.B. über erwünschte / unerwünschte Sammelpunkte. Einige Gemeinden arbeiten auch aktiv mit Entsorgungsdienstleistern wie Mr. Green & Co. zusammen und binden diese über eine Leistungsvereinbarung in das kommunale Sammelangebot ein (Bsp. Stadt Uster).

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 31b Abs. 1 und Art. 31c USG. In diesem Zusammenhang relevante Vorschriften sind z.B.: Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), Verordnung über Getränkeverpackungen (VGv), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Weiter kann die Gemeinde von den Entsorgungsdienstleistern Auskunft über die genaue Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet verlangen (gesammelte Mengen, Umgang mit Abfällen, Anzahl Abos usw.). Die rechtliche Grundlage hierfür ist der Auskunftsartikel im USG (Art. 46<sup>a</sup>Abs. 1 USG<sup>2</sup>).

Die Gemeinde könnte auch gegen einzelne Haushalte vorgehen. Die Abfälle im Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand sind grundsätzlich gemäss den in der jeweiligen Gemeinde geltenden Bestimmungen der kommunalen Sammlung zu übergeben.

Schliesslich kann eine rekursfähige Verfügung erlassen werden. Mit der Verfügung können bestimmte Handlungen untersagt werden: z.B. Abfälle im Entsorgungsmonopol zu sammeln, Abfälle im Entsorgungsmonopol an Entsorgungsdienstleister abzugeben oder Abfälle auf öffentlichem Grund zu sammeln. Falls Sie diesen Weg gehen möchten, kann Sie unsere Fachstelle bezüglich Formulierung der Verfügung unterstützen. Das Nicht-Befolgen einer Verfügung würde dann unter die Strafbestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes fallen (vgl. § 39 Abs. 1 Bst. b AbfG).

*Tabelle 1: Situation Entsorgungsmonopol für ausgewählte Fraktionen von Siedlungsabfällen (nicht abschliessend)*

<b>Abfallfraktion</b>	<b>Entsorgungsmonopol bei der öffentlichen Hand?</b>
Kehricht / Sperrgut	Ja
Papier / Karton	Ja
Biogene Abfälle	Ja
Textilien	Ja
Glas	Ja
Metalle (ohne Getränkeverpackungen aus Metall)	Ja
Kunststoffe (ohne Getränkeverpackungen aus PET)	Ja
Getränkekartons (Tetrapak)	Ja
Getränkeverpackungen aus PET und Metall	Nein
Batterien	Nein
Elektronik- und Elektroschrott	Nein
Leuchten und Leuchtmittel	Nein

<sup>2</sup> Art. 46 Abs. 1 USG: «Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.»